

§ 1 | Allgemeines

- (1) Das Vermögen des Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V. kann aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und anderen Zuwendungen gebildet werden.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 | Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 29,- Euro.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen ist abhängig von deren Zuordnung zu einer der drei Beitragsgruppen. Er beträgt für juristische Personen der Beitragsgruppe 1 (Stellendeputate bis zu insgesamt 100%) 88,- Euro, für juristische Personen der Beitragsgruppe 2 (Stellendeputate bis zu insgesamt 300%) beträgt er 176,- Euro und für juristische Personen der Beitragsgruppe 3 (Stellendeputate über insgesamt 300%) beträgt er 230,- Euro.
- (3) Für die natürlichen und juristischen Personen besteht die Möglichkeit in der Beitragsgruppe 4 einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der mindestens dem Beitrag nach Abs. 1 und 2 entspricht.
- (4) Wenn eine juristische Person keine Fachkräfte in der Schulsozialarbeit beschäftigt, erfolgt eine freiwillige Zuordnung zu einer der vier in Absatz 2 und 3 genannten Beitragsgruppen.

§ 3 | Beitragsfreiheit für Studierende

- (1) Studierende, die an einer Fachhochschule, Berufsakademie, Universität oder Pädagogischen Hochschule in Baden-Württemberg Soziale Arbeit oder auf Lehramt studieren, sind für die Zeit ihres Studiums von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Als Nachweis dient die jährliche Vorlage einer Studienbescheinigung.

§ 4 | Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V. erhebt für das Kalenderjahr 2008 erstmals Beiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 01.06. jeden Jahres fällig.
- (3) Geht von einem neuen Mitglied eine Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand

nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben.

§ 5 | Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

(2) Es erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 | Zahlungsweise

(1) Die Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen werden von dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Bankkonto eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Vorstand hierfür eine entsprechende Einzugsermächtigung. Für die juristischen Personen wird eine Rechnung gestellt.

(2) Das Mitglied informiert den/die Kassierer*in rechtzeitig über Änderungen der Bankverbindung. Kann der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, so hat das Mitglied die hierfür fällig gewordenen Rückbuchungsgebühren zu tragen.

(3) Auf besonderen Wunsch des Mitglieds kann der Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen auch per Überweisung bezahlt werden. Bei der Überweisung soll der Name des Mitglieds und dessen Mitgliedsnummer als Verwendungszweck angegeben werden.

§ 7 | Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die im Haushaltsplan festgelegten Verwendungszwecke eingesetzt werden. Verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen ist das im Geschäftsverteilungsplan hierfür festgelegte (vertretungsberechtigte) Mitglied des Vorstands.

§ 8 | Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren für neue Mitglieder werden nicht erhoben.

§ 9 | Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2022 in Kraft.

Lauffen, den 28.03.2025

gez. Heike Witzemann
Vorsitzende